

**10. Bekanntmachung vom 31. December 1870, die Verfassung des Deutschen Bundes und die darauf bezüglichen Verträge betreffend (RBl. S. 739).**

Zufolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veröffentlicht das unterzeichnete Ministerium zur Kenntniznahme und Nachachtung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums:

1. die von den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens am 15. November 1870 in Versailles vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes mit den, durch späteres Uebereinkommen im Eingange sowie in den Artikeln 11 und 80 derselben getroffenen Abänderungen;

2. das Protokoll über die zwischen den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens am 15. November 1870 in Versailles stattgehabte Verhandlung;

3. den von den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens einerseits und Württembergs andererseits über den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrag d. d. Berlin 25. November 1870 nebst einem, zu diesem Vertrage gehörenden Protokolle gleichen Datums und der im Artikel 2 des Vertrags erwähnten Militärconvention; mit dem Anfügen, daß den gedachten — in der Anlage<sup>1</sup> abgedruckten — Vereinbarungen von den Ständen des Großherzogthums die Zustimmung ertheilt worden ist und daß der Austausch der auf diese

<sup>1</sup> S. die hier nicht abgedruckte Anlage zu Nr. 62 des R. Bl. v. 1870.